

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 38

Inhalt. Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugfühe während der Frühjahrsbestellung. S. 191. — Bekanntmachung über Behimmung des Kriegsgebietes im Sinne der Verordnung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom 8. Februar 1917. S. 192.

(Nr. 5734) Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugfühe während der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 b, § 10 Abs. 2 a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsbernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
- b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,

je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

- II. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.
 - III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
- Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsbernährungsamts
von Batocki